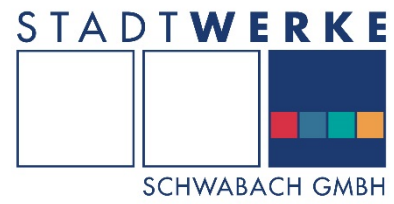


*Wir machen das.*



**Anlage 4:**

**Ergänzende Geschäftsbedingungen**

**der**

**Stadtwerke Schwabach GmbH**

**zum**

**Lieferantenrahmenvertrag Gas**

## **1. Geltungsbereich**

a) Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen (im Folgenden „EGB“) werden Bestandteil des Vertrages zwischen der Stadtwerke Schwabach GmbH und dem Transportkunden. Die EGB werden auf der Grundlage der standardisierten Vertragsbedingungen gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern der in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen, Änderungsfassung vom 30.06.2016 (Inkrafttreten am 01.10.2016) geschlossen.

b) Die EGB konkretisieren die Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags. Bei Widersprüchen der EGB und dem Lieferantenrahmenvertrag gelten die Vorgaben des Lieferantenrahmenvertrags vorrangig.

## **2. Zahlungsbedingungen**

a) Die Stadtwerke Schwabach GmbH rechnet sämtliche Entgelte (z.B. Netzentgelte, Messentgelte etc.) nach dem jeweils einschlägigen, aktuellen Preisblatt ab. Dieses ist auf der Homepage der Stadtwerke Schwabach GmbH unter [www.stadtwerke-schwabach.de](http://www.stadtwerke-schwabach.de) veröffentlicht.

b) In den Rechnungen werden die vertraglichen Nettopreise sowie ggf. weitere aufgrund von Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt zu erhebenden Steuern bzw. Abgaben aufgeführt.

c) Leistungsort für Zahlungen an die Stadtwerke Schwabach GmbH ist der Sitz des Netzbetreibers. Zahlungen an die Stadtwerke Schwabach GmbH gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der maßgeblichen Fristen auf dem angegebenen Konto der Stadtwerke Schwabach GmbH gutgeschrieben worden sind.

d) Die Netznutzungsabrechnung ist gemäß der Festlegung GeLi Gas in elektronischer Form abzuwickeln.

e) Die Zahlung kann im Wege des Lastschriftverfahrens oder durch Überweisung auf eines der Konten des Netzbetreibers erfolgen.

## **3. Abrechnungszeitraum**

a) Der Abrechnungszeitraum des Netzbetreibers ist

( ) das Gaswirtschaftsjahr (vgl. Anlage 7 Ziffer 6 des Vertrags)

( X ) das Kalenderjahr

b) Endet die Netznutzung durch den Transportkunden aufgrund eines Lieferantenwechsels für einen RLM-Ausspeisepunkt vor Ablauf des regulären Abrechnungszeitraums (unterjähriger Lieferantenwechsel), wird für die Ermittlung des Jahresleistungspreisanteils die höchste im Abrechnungsjahr erreichte Maximalleistung zu Grunde gelegt. Tritt die Jahreshöchstleistung nach dem Lieferantenwechsel auf, findet nach Ende des Abrechnungsjahres eine entsprechende Endabrechnung statt.

## **4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrung und Entsperrung)**

a) Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die Möglichkeit der Unterbrechung der Anschlussnutzung und den Zutritt zu dem Grundstück und den Räumen des Anschlussnutzers gegen den Anschlussnutzer gerichtlich durchzusetzen.

b) Zur Einzelbeauftragung von Sperrung oder Entsperrung eines Ausspeisepunktes ist das jeweils hierfür vorgesehene Musterformular, das als Anlage 1 und Anlage 2 diesen EGB beigelegt ist, zu verwenden.

c) Der Transportkunde trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Entsperrung des Ausspeisepunktes entfallenen Kosten, wenn die Entsperrung vom Transportkunden beauftragt wurde.

d) Sofern ein Anschlussnutzer oder ein Dritter die Entsperrung des Ausspeisepunktes bei dem Netzbetreiber beantragt und sich zur Zahlung der auf der Internetseite des Netzbetreibers dafür veröffentlichten Preise verpflichtet, nimmt der Netzbetreiber mit Zustimmung des zuständigen Transportkunden die Entsperrung des Ausspeisepunktes nach Eingang der Zahlung vor.

e) Die Kontaktdaten des Netzbetreibers für die Abwicklung der Sperrung und Entsperrung sind auf dem Kontaktdatenblatt ersichtlich.

Anlage 1: Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)

Anlage 2: Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)

f) Fällt der Grund für die Unterbrechung der Anschlussnutzung vor der Ausführung weg, ist der Transportkunde verpflichtet, die Beauftragung unverzüglich schriftlich oder in Textform beim Netzbetreiber zu stornieren.

g) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Beauftragung des Transportkunden abzulehnen, wenn und soweit ihm die beauftragte Unterbrechung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Hierüber und über die Gründe der Ablehnung informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich schriftlich oder in Textform.

h) Über die Unterbrechung der Anschlussnutzung informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich schriftlich oder in Textform.

i) Die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung werden pauschal berechnet. Sie sind auf der Internetseite ([www.stadtwerke-schwabach.de](http://www.stadtwerke-schwabach.de)) des Netzbetreibers veröffentlicht. Auf Verlangen des Transportkunden ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Möglichkeit des Transportkunden, geringere Kosten nachzuweisen, bleibt unberührt.

j) Die Entgelte sind auch für erfolglose Versuche, die Anschlussnutzung zu unterbrechen oder wiederherzustellen zu zahlen.

k) Der Transportkunde, der die Unterbrechung der Anschlussnutzung beauftragt hat, trägt die Kosten einer Wiederherstellung auch dann, wenn diese aufgrund eines Transportkunden- oder Anschlussnutzerwechsels durchgeführt wird.

l) Inkassodienstleistungen, insbesondere die Annahme von Zahlungen des Letztverbrauchers vor Ort, die Einzahlung von Geldern auf Konten des Transportkunden, werden durch den Netzbetreiber nicht erbracht.

## Anlage 1: Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)

an Netzbetreiber (Empfänger)	
Firma	Stadtwerke Schwabach GmbH
Abteilung / Ansprechpartner	Frau Tanja Petri / Debitorenverwaltung
Straße Hausnummer	Ansbacher Straße 14
PLZ Ort	91126 Schwabach
Telefon	09122 936 193
Fax	09122 936 148
E-Mail	Tanja.petri@stadtwerke-schwabach.de

von Transportkunde (Auftraggeber)	
Firma	
Abteilung / Ansprechpartner	
Straße Hausnummer	
PLZ Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Der Transportkunde beauftragt den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Transportkunde und Netzbetreiber geschlossenen Lieferantenrahmenvertrag, die Anschlussnutzung an dem nachfolgend aufgeführten Ausspeisepunkt des vom Transportkunden belieferten Letztverbrauchers innerhalb von 6 Werktagen zu unterbrechen.

Entnahmestelle	
Straße Hausnummer	
PLZ Ort	
Zählpunktbezeichnung	
Zähler-Nr.	
Letztverbraucher	
Name, Vorname / Firma	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	

Der Transportkunde versichert entsprechend § 294 ZPO,

- dass er dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich zur Sperrung berechtigt ist,
- dass die Voraussetzungen zur Sperrung vorliegen und
- dass dem Letztverbraucher keine Einreden und Einwendungen zustehen,  
welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben.

Der Transportkunde trägt die Kosten der Sperrung. Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Sperrung geltenden Preisen des Netzbetreibers.

Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren und mit ihm eventuell weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.

---

Ort, Datum, Name des Transportkunden

## Anlage 2: Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)

an Netzbetreiber (Empfänger)	
Firma	Stadtwerke Schwabach GmbH
Abteilung / Ansprechpartner	Frau Tanja Petri / Debitorenverwaltung
Straße Hausnummer	Ansbacher Straße 14
PLZ Ort	91126 Schwabach
Telefon	09122 936 193
Fax	09122 936 148
E-Mail	Tanja.petri@stadtwerke-schwabach.de

von Transportkunde (Auftraggeber)	
Firma	
Abteilung / Ansprechpartner	
Straße Hausnummer	
PLZ Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Der Transportkunde beauftragt den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Transportkunde und Netzbetreiber geschlossenen Lieferantenrahmenvertrag, die Anschlussnutzung an dem nachfolgend aufgeführten Ausspeisepunkt des vom Transportkunden belieferten Letztverbrauchers wiederherzustellen.

Entnahmestelle	
Straße Hausnummer	
PLZ Ort	
Zählpunktbezeichnung	
Zähler-Nr.	
Letztverbraucher	
Name, Vorname / Firma	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	

Der Transportkunde versichert entsprechend § 294 ZPO,

- dass er dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich zur Wiederherstellung berechtigt ist,
- dass die Voraussetzungen zur Wiederherstellung vorliegen und
- dass er den mit dem Netzbetreiber vereinbarten Termin zur Wiederherstellung den Anschlussnutzern fristgerecht ankündigt,
- dass er die Kosten der Entsperrung vor dem Entsperrtermin beglichen hat.

Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigt beauftragten Wiederherstellung ergeben können.

Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Wiederherstellung geltenden Preisen des Netzbetreibers.

Ist eine Wiederherstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren und mit ihm eventuell weitere Schritte abstimmen.

---

Ort, Datum, Name des Transportkunden